

Merkblatt Finanzen und Empfehlungen zur Buchführung und Rechnungslegung aller Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung mit städtischen Beiträgen

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fachstelle Kitaufsicht und Beratung (nachfolgend: Kitaaufsicht). Es führt die gesetzlichen Bestimmungen als Hilfestellung auf und konkretisiert die in der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Trägerschaft ausgeführten Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung.

Eidgenössische Vorgaben:

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

[...]

e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;

[...].

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 16. Wirtschaftliche Grundlage

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre die folgenden Unterlagen ein:

- a. Finanzplan der Trägerschaft,
- b. Plankostenrechnung für die Kita.

² Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein.

³ Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie die folgenden Unterlagen ein:

- a. letzte Jahresrechnung der Trägerschaft,
- b. Kostenrechnung für die Kita.

Städtische Vorgaben:

Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung) vom 25. August 2014 (sGS 4.5-1)

Art. 6 Träger der Betreuungseinrichtungen

¹ [...]

² [...]

³ Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche die Anforderungen von Art. 7 und 8 erfüllen

⁴ [...]

Art. 7 Qualität und Wirtschaftlichkeit

¹ Die Betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität wirtschaftlich zu führen.

² [...]

Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 3. September 2014 (sGS 4.5-1.1)

Art. 4 Leistungsvereinbarung mit der Stadt

¹ Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 6 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport.

² In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere Folgendes geregelt:

- a. [...] Pflichten der Trägerschaft

[...]

- d. Berichterstattung

1. Ausgangslage

Die Stadt leistet hohe Beiträge an die Kinderbetreuung im Vorschulalter. Zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit der Kitas und der korrekten Mittelverwendung ist eine umfassende und transparente Rechnungslegung durch die Trägerschaft vorzunehmen. Das vorliegende Merkblatt und die dazugehörigen Muster für Kontenrahmen, Bilanz, Erfolgs- und Kostenrechnung unterstützen die Trägerschaft eine eigene Einschätzung ihrer finanziellen Situation vorzunehmen und erlaubt der Stadt eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Für eine gesicherte Bewirtschaftung und Prüfung der Finanzen wird die Inanspruchnahme einer professionellen Treuhandfirma und die Prüfung der Jahresrechnung durch eine professionelle Revisionsstelle empfohlen. Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb des Departements Schule und Sport beurteilt die Kitaaufsicht die gesicherte wirtschaftliche Grundlage sowie die wirtschaftliche Führung der Kitas anhand der von ihnen eingereichten Unterlagen.

2. Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung

Eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage ist Voraussetzung für die Betriebsbewilligung einer Kita. Die Trägerschaften haben sich je nach Rechtsform an die Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR zu halten. Zudem muss gemäss § 16 V TaK eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Für die Erfolgsrechnung ist ein branchenspezifischer Kontenrahmen¹ zu verwenden. Gemäss § 16 Abs. 3 lit. a V TaK muss auch eine Kostenrechnung pro Standort erstellt werden. Die Erfolgsrechnung der Trägerschaft und die Kostenstellenrechnungen der einzelnen Kitastandorte müssen der Mindestgliederung gemäss den von der Stadt Winterthur zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Grundlage entsprechen. Die Fachstelle Kitaaufsicht stellt als Hilfsmittel für Trägerschaften mit mehreren Kitastandorten auch eine entsprechend gegliederte Vorlage für Kostenstellenrechnungen inkl. Umlagen zur Verfügung.

3. Termine

Die Jahresrechnung der Trägerschaft des Vorjahres, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Kostenrechnung der einzelnen Kitastandorte und falls vorhanden ein Jahresbericht ist **jährlich** spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres oder bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Bei nicht fristgerechter Zustellung werden Massnahmengeprüft.

4. Ausführungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen

Mindestgliederung

Die Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung und den Kostenrechnungen sind mindestens entsprechend der Gliederung in der Mustererfolgsrechnung einzeln auszuweisen. Die zusammengefasste Angabe der Aufwände und Erträge ist nicht zulässig.

Erfolgsrechnung Trägerschaft

In der Erfolgsrechnung der Trägerschaft sind Vorjahres- und Budgetzahlen des beurteilten Jahres (inkl. Prozentangaben) aufzuführen. Besonderheiten und Abweichungen zum Vorjahr

¹ Muster für Kontenrahmen, Bilanz, Erfolgs- und Kostenrechnung der Fachstelle Kitaaufsicht und Beratung befinden sich im Anhang. Anhand der Gliederung der Mustererfolgsrechnung wird eine bessere Kostenkontrolle und ein Vergleich mit Kennzahlen innerhalb des Kantons Zürich und mit Erfahrungswerten von Kitas in Winterthur ermöglicht. Der Musterkontenrahmen orientiert sich an Jahresrechnungen von Kitas aus Winterthur und an Empfehlungen des SECO.

und zum Budget sind in einem separaten Dokument zu plausibilisieren. Zudem muss ausgewiesen werden, welchem Zweck Überschüsse zugeführt oder womit Verluste gedeckt werden.

Die Erfolgsrechnung der Trägerschaft muss zweistufig angelegt sein, d.h. es muss zwischen dem Betriebsergebnis und dem Unternehmensergebnis² unterschieden werden können (siehe Musterkontenrahmen).

Kostenrechnung pro Kitastandort

Die Kostenrechnung dient dazu, bei Trägerschaften mit mehreren Kita-Betrieben die Kosten und den Erfolg pro Kitastandort darzustellen. Die Kostenrechnung der einzelnen Kitastandorte enthält mindestens sämtliche in der Mustererfolgsrechnung aufgeführten Aufwände und Erträge. Es gibt Aufwände oder Erträge die sich direkt einer Kita zuordnen lassen, z.B. die Miete für den Standort oder die Elternbeiträge. Es gibt aber auch Aufwände oder Erträge, die keinem Standort direkt zugeordnet werden können. Beispiele dafür sind der Aufwand für administrative Arbeiten wie das Führen der allgemeinen Buchhaltung, das Erstellen von Lohnabrechnungen, der Betriebsaufwand oder der übrige Aufwand. Diese Kosten werden im Verhältnis der VZÄ (Vollzeitäquivalente) auf die Standorte umgelegt. Führt eine Trägerschaft Kitastandorte ausserhalb von Winterthur, sind diese einzeln oder mindestens zusammengefasst als eine Kostenstelle «weitere Standorte» auszuweisen. Führt die Trägerschaft am selben Standort verschiedene Angebote (bspw. Kita und privater Kinderhort), ist für jedes Angebot eine eigene Kostenstelle auszuweisen in der Kostenrechnung.

Budget

Grössere Aufwendungen bspw. für Renovationen oder Neuanschaffungen werden aktiviert in der Bilanz und müssen im Budget berücksichtigt werden. In der Erfolgs- und Kostenrechnung müssen in der Folge die Abschreibungen separat als Aufwände ausgewiesen werden.

Ermittlung der Jahresauslastung³

Die Ermittlung der Jahresauslastung der belegten Plätze pro Standort ermöglicht durch Vergleiche über mehrere Betriebsjahre eine bessere Betriebsführung. Daher ist die Jahresauslastung jeweils in Prozenten zu berechnen und in der Jahresrechnung aufzuführen.

Angabe Kontaktperson

Für Fragen seitens der Kitaaufsicht sind die Angaben zu den Kontaktpersonen, sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene (Geschäftsleitung, Buchhaltung oder Treuhandfirma) anzugeben.

5. Generelle Empfehlungen zur Rechnungsführung und Revision

Revision der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird von einer von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle geprüft. Falls gesetzlich keine ordentliche oder eingeschränkte Revision erforderlich ist, wird eine freiwillige «Eingeschränkte Revision» nach OR Art. 729 oder ein «Review (prüferische Durchsicht)» nach Prüfungsstandard PS 910 von EXPERTsuisse empfohlen.

² Aufwände und Erträge, die nicht direkt mit der betrieblichen Leistungserbringung zusammenhängen, sind separat auszuweisen.

³ Jahresauslastung = Anzahl belegter gewichteter Betreuungsplätze / Anzahl tatsächlich angebotener und bewilligter Betreuungsplätze gemäss V TaK. Mit "belegt" ist dabei ein Betreuungsplatz gemeint, über dessen regelmässige Nutzung an bestimmten Wochentagen durch dasselbe Kind gegen Bezahlung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten besteht. Mit "tatsächlich angebotene, bewilligte Betreuungsplätze" sind Plätze in einer Gruppe gemeint, die bewilligt sind und von der Betreuungseinrichtung effektiv betrieben wird. Es können dabei nur ganze Gruppen betrieben oder nicht betrieben werden.

Finanzielle Rücklage

Die Kitaaufsicht empfiehlt der Trägerschaft eine finanzielle Rücklage von drei bis sechs Monatsaufwänden. Die Trägerschaft sollte in der Lage sein, laufende Aufwendungen, insbesondere Personalaufwendungen, bei einem nicht voraussehbaren Ertragseinbruch oder Aufwandszuwachs, für diese Zeit sicherzustellen.

Personalaufwand

Hier sollten Aufwendungen für Personalreserven wie vorübergehend doppelt besetzte Stellen bei Neubesetzungen, Aushilfen, Stellvertretungen bei Krankheit oder Mutterschaft etc. budgetiert und im Anschluss in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen werden.